

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Petitionskommission, über das Gesuch der Helvetia-Section von Lausanne d. d. 1. Juli 1861, wegen theilweiser Aufhebung des waadtländischen Großrathsdekretes vom 19. Februar 1861, betreffend Stimmfähigkeit der Aufenthaltler in kantonalen Angelegenheiten.

(Vom 21. Juli 1861.)

Tit. I

Herr J. Gytel-Golladon von Lausanne recurriert im Namen der Sektion der Helvetia daselbst gegen einen, wider das waadtländische Großrathsdekret vom 19. Februar 1861 schon im Februar dieses Jahres reklamirende Petenten abweisenden Beschluß des Bundesraths vom 1. März abhin, und stellt das Gesuch: Es wolle die Bundesversammlung, die Bestimmungen des genannten Großrathsdekretes, welche mit der Kantons- sowohl als mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, als aufgehoben erklären. *)

Die Sektion der Helvetia, wie die Februar-Petenten, beklagt sich nämlich, es habe das Großrathsdekret vom 19. Februar abhin nur die schweizerischen Niedergelassenen bei der angeordneten Volksabstimmung: ob die Verfassung revidirt werden solle, — und im Fall der Bejahung — bei der Wahl der Mitglieder des Verfassungsraths — als stimmberechtigt erklärt und dagegen die mit bloßen Aufenthaltbewilligungen (permis de séjour) versehenen schweizerischen Aufenthaltler von dem Stimmrecht ausgeschlossen, — was nach ihrer Ansicht kantons- und bundesverfassungswidrig gewesen sei, und fortan nicht mehr stattfinden dürfe.

*) S. die Beilage auf Seite 404 hienach.

Der Art. 2 des beschwerdeten Dekrets sagt unter Anderm: Um in den KreisWahlgemeinden stimmfähig zu sein, muß der Eidgenosse: kraft einer Niederlassungsbewilligung seit einem Jahre im Kanton domiciliert sein. (*«être domicilié dans le Canton depuis un an [Constitution Art. 17] en vertu d'un permis de domicile»*.)

Liest man diese Bestimmung und hält man damit die Verfassungen und Gesetzgebungen der meisten andern Kantone zusammen, so kann man beim ersten Anschein kaum begreifen, wie sich im Kanton Waadt über die Bestimmung des Artikels eine so lebhafte Controverse und ein so beharrlicher Refürs an die Bundesbehörden hat erheben und ergeben können. Denn bekanntlich räumen die Gesetzgebungen der meisten Kantone nach Maßgabe der Art. 41 und 42 der Bundesverfassung nur den schweizerischen Niedergelassenen, nicht aber den schweizerischen Aufenthaltern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ein.

Wenn man dann aber die Sache näher prüft und aus den Acten ersieht, daß im Kanton Waadt vor Erlassung des beschwerdeten Dekrets vom 19. Februar 1861 die Praxis da und dort eine andere war, daß früher faktisch auch solche in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht ausübten, welche mit bloßen *permis de séjour* versehen, also bloß Aufenthalter waren, und daß diese erst durch das beschwerdete Dekret von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen worden sind, so läßt sich Controverse und Refürs in Sachen leicht erklären.

Es fragt sich nun ledigerdingen und zunächst: Ob die vorfebruarliche Praxis in Waadt, Aufenthalter in kantonalen Angelegenheiten mitstimmen zu lassen, — eine Praxis, die allerdings in einzelnen Kreisversammlungen waltete und von mehreren Syndics bei Ausrückung der Stimmkarten geübt wurde — eine verfassungsmäßige sei, d. h. von der Verfassung des Kantons Waadt unterstützt und gefordert werde? Wäre dieses der Fall, so müßte die Bundesversammlung die Reklamanten bei dem bisher geübten Stimmrecht schützen, da die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger eines jeden Kantons unter die Garantie des Bundes gestellt sind.

Die zur Zeit noch bestehende Verfassung des Kantons Waadt datirt von 1845 und ist also etwa drei Jahre älter als die Bundesverfassung. Der auf die vorwürfige Materie bezügliche Artikel ist Art. 17. Derselbe lautet:

«Sont citoyens actifs les Vaudois et les Confédérés âgés de vingt-un ans révolus qui réunissent les conditions suivantes et qui ne se trouvent dans aucun des cas d'exclusion statué par l'article 18. Ces conditions sont:

«A. pour le Vaudois etc.;

«B. pour le Confédéré.

«1^o être ressortissant d'un Canton qui accorde aux Vaudois l'exercice des droits politiques;

«2^o être *domicilié* dans le Canton de Vaud depuis un an.»

Hier fragt es sich nun hauptsächlich und vor Allem: welchen Sinn haben die Worte „être domicilié dans le Canton de Vaud.“ Ist mit dem Wort „domicilié“ auch der bloße „Aufenthalt“ von einem Jahre verstanden, oder liegt in dem Ausdruck „être domicilié“ wesentlich und ausschließlich der Begriff der Niederlassung, d. h. des Aufenthalts mit dem animus habitandi auf längere Zeit?

Als das angefochtene Dekret vom 19. Februar abhin im waadtländischen Großen Rathe berathen wurde, war begreiflicher Weise dieser Art. 17 der Verfassung und dessen authentische Auslegung der Angelpunkt, um den sich die Berathung bewegte. Die Vertreter der Ansicht der heutigen Rekurrenten behaupteten, der Begriff von „domicile“ sei ein umfassenderer, allgemeinerer, als er von den Ansichtsgegnern aufgestellt werde; ein „domicile“ habe auch der Aufenthalter, „domicilié“ sei also auch er und folglich zur Stimmgabe in kantonalen Angelegenheiten berechtigt, wenn er ein Jahr im Kanton domizilirt habe.

Von der andern Seite hingegen wurde behauptet „être domicilié“ sei im Art. 17 der Verfassung gleichbedeutend mit „être établi“ „nieder gelassen sein“. In diesem Sinn sei derselbe im Allgemeinen immer verstanden worden. Daß der Artikel hin und wieder im Kanton anders ausgelegt und mißbräuchlich auch auf bloße Aufenthalter angewendet worden sei, könne den Großen Rath nicht hindern, demselben im Dekret diese und keine andere authentische Interpretation und Anwendung zu geben.

„Frägt man sich, wie sich geschichtlich der Rechtsbegriff von „Niederlassung“ und „Aufenthalt“ vor der Verfassung von 1845 und nachher entwickelt hat, so ergibt sich Folgendes:

In der frühern Zeit ist im Kanton Waadt der Ausdruck „permis de domicile“ im Gegensatz von „permis de séjour“ nicht gebräuchlich, sondern der Ausdruck „permis d'établissement“ in Uebung gewesen. Diese Eintheilung und Terminologie ist wirklich gebraucht und durchgeführt im waadtländischen Gesetz vom 18. Mai 1818. Er ist auch beiläufig bis zur Zeit der neuesten Verfassung von 1845 im Gebrauch geblieben.

Am 30. Dezember 1840 wurde ein Gesetz erlassen „sur les droits électoraux des citoyens suisses domiciliés dans le Canton“. In diesem Gesetz wurde das Wahlrecht wirklich nur den Bürgern derjenigen Kantone ertheilt, welche Gegenrecht hielten und mit einer Niederlassungsbewilligung versehen waren. Es lautet nämlich der Art. 2 dieses Gesetzes wörtlich: „Ces citoyens des Cantons mentionnés à l'article précédent doivent être domiciliés depuis un an dans la commune ou dans le cercle en vertu d'un permis d'établissement.“ Daraus geht unwidersprechlich hervor, daß noch damals, also kurze Zeit vor der Verfassung von 1845, das Erforderniß des Domizils nur in Verbindung mit der Eigenschaft eines Niedergelassenen (établi) gedacht wurde.

Am 16. Februar 1845 erließ die provisorische Regierung ein Dekret über die Organisation der Wahlen in den Großen Rath, in welchem (Art. 6) vorgeschrieben ist: „Les citoyens des Cantons de Zurich, Berne etc., *domiciliés* dans le Canton de Vaud et qui remplissent les conditions prescrites par les Art. 2 et 3 de la loi du 30 Décembre 1840, sont admis dans les assemblées électorales.“ Es wurde hier also auch der Ausdruck *domicilié*, aber ebenfalls in der Bedeutung „*établi*“ unter ausdrücklicher Hinweisung auf das eben erwähnte Gesetz von 1840 gebraucht.

Ganz dasselbe finden wir im Grobtrathsbeschluss des Kantons Waadt vom 19. Juli 1845, welcher zum Zweck der Abstimmung über die Verfassung von 1845 erlassen wurde.

Noch mehr. In der Proklamation an das Volk, in welcher die Regierung die neue Verfassung erläuterte und empfahl, liest man wörtlich folgende klassische Stelle: „Quant aux citoyens suisses, „*domiciliés*“ *c'est-à-dire, établis* dans le Canton de Vaud depuis un an, ils pourront comme sous l'ancienne constitution, exercer les droits politiques, en ce qui concerne les affaires cantonales.“

In dieser Proklamation wurde also als authentische, von Niemand widersprochene Erläuterung des Ausdrucks „*domicilié*“ erklärt, daß er gleichbedeutend sei mit *établi* — „niedergelassen“.

Aus dem Erörterten stellt sich bis zur Evidenz heraus, daß der Art. 17 der waadtländischen Verfassung von 1845 keine Änderung in der bis dahinigen Stimmberechtigung der Schweizer weder einführen sollte noch wollte, und daß der Ausdruck „*domicilié depuis un an*“ bis dahin sich lediglich auf die Niedergelassenen bezog.

Allein auch nach Inkrafttretung der Verfassung von 1845 haben spätere Gesetze diese Bedeutung und Auslegung des Wortes „*domicilié*“ corroborirt.

So hat das waadtländische Gesetz vom 13. Dezember 1848 über Fremdenpolizei die bisherige Eintheilung in *permis d'établissement et de séjour* aufgehoben und gemäß der erwähnten Veränderung des Ausdrucks die Eintheilung von *permis de domicile et de séjour* eingeführt. Daraus ergibt sich wieder, daß überall da, wo von *domicile* im Gegensatz von *séjour* die Rede ist, unter *domicile* die Niedergelassung (*établissement*) verstanden ist.

Ein eben so klares Licht wirft das Regierungskirkular vom 26. Februar 1853, worin der Beschluss über Einberufung der Wahlversammlungen behufs Erneuerung des Großen Rathes erläutert wird auf die vorliegende Frage. Hier heißt es:

„L'art. 7, §. 2 de cet arrêté porte, que les citoyens suisses, à quelque Canton qu'ils appartiennent, sont admis à prendre part à ces assemblées, pourvu qu'ils soient *établis* dans le Canton depuis un an;

âgés da 21 ans révolus et qu'ils ne se trouvent dans aucun des cas d'exclusion statués par l'article 18 de la Constitution cantonale. Si vous comparez cet article avec l'article correspondant des arrêtés antérieures, vous remarquerez, que le Conseil d'Etat s'est servie cette fois du mot «établi» au lieu du mot «domicilié.» Cela a eu lieu, afin de se rapprocher des termes de l'article 42 de la Constitution fédérale et non en vue de modifier les conditions d'admission des citoyens suisses des autres Cantons aux assemblées électorales de cercle du 6 Mars 1853.»

Gegen diese unter dem Regime der neuen Bundesverfassung vorgenommene Auslegung des Art. 17 der Verfassung von 1845 wurde weder außer, noch inner dem Schooße des Großen Rathes Einwendung gemacht.

Bei der abermaligen Erneuerung des Großen Rathes im Jahre 1857 wurde im Beschluß vom 12. Februar (1857) die Stimmfähigkeit der Schweizerbürger in ganz gleicher Weise festgestellt. Art. 7:

Sont de plus admis tous les autres citoyens suisses à quelque Canton qu'ils appartiennent, pourvu qu'ils soient établis dans le Canton depuis un an, etc.

Schließlich ist noch das Kreis Schreiben vom Departement des Jünern d. d. 18. Februar 1861 über die Revisionsabstimmung z. anzuführen. Hier heißt es unter Anderm:

Nous devons d'ailleurs vous faire connaître que pour ces mots «domiciliés» dans le Canton, le législateur a entendu les citoyens qui sont établis depuis un an dans le Canton de Vaud en vertu d'un permis de domicile et nullement ceux, qui n'y résident qu'en vertu d'un permis de séjour temporaire.

Wenn also, Tit., nach dem, was vor der Verfassung von 1845 in der Verfassung von 1845 und seit der Verfassung aus der waadtländischen Gesetzgebung angeführt worden ist, Alles darauf hinweist, daß der Ausdruck „domiziliren“ im Sinn von „Niedergelassensein“ gedeutet und erklärt wurde, so wären die Ansichtsgegner der Refurtenen nach dem Gutachten Ihrer Petitionskommission vollkommen im Recht, wenn sie bei Berathung des beschwerdeten Dekrets vom 19. Februar 1861 zu neb Worten: «être domicilié dans le Canton de Vaud depuis un an.» das additionelle Amendement vorschlugen: «en vertu d'un permis de domicile,» und der waadtländische Große Rath war vom Standpunkte der waadtländischen Verfassung aus berechtigt, den Artikel mit diesem Amendement anzunehmen.

Das beschwerdete Dekret enthält also im Art. 2 keine Verletzung der Kantonsverfassung.

Allein auch vom Standpunkte der Bundesverfassung von 1848 aus liegt Nichts in jenem Dekret, weshalb die Bundesversammlung dasselbe in der eingeklagten Bestimmung aufheben müßte.

Die Art. 41 und 42 sprechen unwiderstritten nur von „Niedergelassenen,“ nicht von „Aufenthaltern“. Art. 41 besagt: Der Bund gewährleistet allen Schweizern... das Recht der freien Niederlassung... es kann die Niederlassung in keinem Kanton verweigert werden... Ziff. 4. Der „Niedergelassene“ genießt alle Rechte der Bürger, in welchem er sich niedergelassen hat — mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindsangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeinds- und Korporationsgütern. Art. 42: Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist.

Aus diesem Wortlaute sowohl, als aus den Bedingungen, den Rechten und Pflichten und der ganzen Stellung, die dem Niedergelassenen, zumal auch als Mitsteuerndem angewiesen ist, geht hervor, daß hier nur von Niederlassung, nicht von bloßem Aufenthalt die Rede ist. Der Begriff der Niederlassung wird nicht näher bestimmt, sondern den kantonalen Gesetzgebungen überlassen. Diese alle aber, und auch diejenige des Kantons Waadt, wenn sie auch nicht ganz übereinstimmen, gehen von der Grundidee aus, daß jene als Niedergelassene zu behandeln seien, welche einen Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung treiben oder eigene Haushaltung führen, oder sonst den Entschluß kundgeben, für immer oder für längere Zeit in einem Kanton den Wohnsitz zu nehmen, und zu diesem Behufe durch Erwerbung einer Niederlassungsbewilligung sich in diese Klasse der Bewohner aufnehmen lassen. Der charakteristische Unterscheid der Niedergelassenen von bloßen Aufenthaltlern besteht also darin, daß sie mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindsangelegenheiten und des Genossenanteilhaberrechts an Gemeinds- und Korporationsgütern in Rechten und Pflichten den Bürgern des Kantons gleichgehalten werden, und es erklärt sich dadurch, warum die Bundesverfassung nur die Niedergelassenen unter die Gewährleistung der Artikel 41 und 42 stellt, während die rechtliche Stellung der Aufenthaltler mit Stillschweigen übergegangen, d. h. den kantonalen Gesetzgebungen anheim gestellt wird. So erklärt sich natürlich die abweichende Stellung dieser beiden Klassen von Einwohnern in Bezug auf die Einmischung in kantonale Angelegenheiten. Dagegen hat die Bundesverfassung in Art. 63 mit Bezug auf das Stimmrecht bei den Nationalrathswahlen diesen Unterschied fallen lassen und jedem Schweizerbürger von 20 Jahren, der nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem er wohnt, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist, in eidgenössischen (Wahl-) Angelegenheiten als stimmberechtigt erklärt.

Hr. Gytel hat in der Rekurschrift der Helvetia-Sektion die im waadtländischen Gesetz von 1848 enthaltene Definition des Begriffs Niederlassung so darzustellen gesucht, als ob die Erlangung derselben für den Schweizerbürger erschwert, der Art. 42 der Bundesverfassung also mehr oder weniger eludirt sei. Er behauptet, nach jenem Gesetz, zumal wie es

das Dekret vom 19. Februar 1861 deute, könnten nur Familienhäupter, Herren von Erwerb- und Industrieetablissemmenten und solche, die eigen Feuer und Rauch führen, die Niederlassungsbewilligung erwerben. Dagegen seien Handelscommis, Instituteurs in Privaterziehungsanstalten, Contremaitres u. dgl. auf den Erwerb von Aufenthaltsbewilligungen angewiesen. Dem ist aber nicht also. Der Art. 5 des Gesetzes von 1848 besagt ausdrücklich:

„Son: astreints à l'obligation de ce pourvoir d'un *permis de domicile* les Suisses non Vaudois. . .

„b) lorsqu'ils sont ou chefs ou associé de quelqu'établissement de commerce ou d'industrie, ou *employés dans un de ces établissements*.“

Es sind also Handelscommis, Contremaitres, Lehrer u. dgl. von Erziehungsanstaltsunternehmungen u. dgl. nicht vom Erwerb der Niederlassung ausgeschlossen. Arbeiter, Dienstboten und Andere, die keine Niederlassung nehmen, müssen sich mit Aufenthaltsbewilligungen versehen.

Die Taxe für Erwerbung der Niederlassungsbewilligung für höchstens 5 Jahre ist Fr. 6, für eine Aufenthaltsbewilligung bis auf 6 Monate Fr. 1. 50 Cent.

Hier muß nun noch, um die Erörterung nicht unvollständig zu lassen, Erwähnung gethan werden der von einer Seite behaupteten Ansicht, daß diejenigen Kantone, welche ihren eignen, in andern als in ihren Heimatgemeinden wohnenden Bürgern, woselbst diese ebenfalls nicht die Niederlassung, sondern nur den Aufenthalt haben, politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten einräumen, nach Maßgabe des Art. 48 gehalten seien, auch den schweizerischen Aufenthaltlern dieselben politischen Rechte einzuräumen. Von diesem Standpunkte aus wird räsonnirt, wie folgt:

Der Art. 48 der Bundesverfassung besage: „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“ Wenn nun, — also räsonnirt man von dieser Seite, — ein Kanton das Verhältniß des bloßen Aufenthalts den eigenen Kantonsangehörigen gestattet und den eigenen Aufenthaltlern politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten einräumt, so müsse er auch, nach dem angeführten Art. 48, jedem Schweizerbürger nicht nur das Recht auf das Aufenthaltsverhältniß mit seinen civil- und polizeirechtlichen Folgen, sondern auch diejenigen politischen Rechte einräumen, welche derselbe den eigenen kantonsangehörigen Aufenthaltlern eingeräumt habe. Der Einwand, daß in diesem Fall die Aufenthaltler in vielen Fällen besser gestellt wären, als die Niedergelassenen, sucht man dadurch zu schwächen, daß man bemerkt, die Ausübung der politischen Rechte sei keine Folge der Niederlassung (d. h. des eigenen Heerdes und der selbstständigen Betreibung eines Berufs), sondern des Schweizerbürgerrechts. Denn sobald man zugebe, daß der Schweizerbürger in allen

Kantonen, wo immer er Aufenthalter sei, in eidgenössischen Angelegenheiten seine politischen Rechte ausüben könne (Art. 63), habe man auch zuzugeben, daß gemäß Art. 42, ungeachtet des Ausdrucks Niederlassung, dem schweizerischen Aufenthalter in den kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht eingeräumt werden müsse, sobald und insofern dieses den kantonalen Aufenthaltern eingeräumt sei.

Der weitere Einwand, daß der, politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten ausübende Niedergelassene mit dem Niederlassungsrecht auch die Pflicht der Tragung von Steuern, kurz alle Lasten des Staates und der Gemeinden zu erfüllen habe, sei ebenfalls, wird von dieser Seite behauptet, nicht stichhaltig. Denn einmal sei es gar kein unbestrittener Satz, daß nur der politische Rechte ausüben könne, welcher an die Staatslasten beitrage; ferner könne ja Niemand die Kantone hindern, auch die Aufenthalter zu besteuern, und endlich entspreche die Steuerzahlung im Grunde der Haushaltungsführung und der selbständigen Berufsbetreibung — kurz der Selbständigkeit der Niederlassung und keineswegs dem Aufenthalte. Ueberhaupt würde ein politisches Helotenthum begründet, wenn die Aufenthalter, die ja auch brave, wackere, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizer seien, von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen würden.

Die Petitionskommission glaubt über diese Ansicht, die theilweise auch in der Rekurschrift durchklingt, und über die ganze Argumentation, womit sie vertheidiget wird, mit der Bemerkung hinweggehen zu dürfen, daß dieselbe ihre Berechtigung haben möchte, wenn es sich heute de lege ferenda und nicht um eine lex lata, d. h. wenn es sich um Revision der Bundesverfassung und nicht um einfache Anwendung der bestehenden Bundesverfassung handeln würde. Man wird aber mit Recht nicht behaupten können, daß dem Art. 48 der Sinn und die Tragweite zu Grunde liegen, welche die Verfechter der berührten Ansicht in denselben hineinräsmiren. Hätte die Bundesverfassung dem Art. 48 die behauptete Tragweite geben und den schweizerischen Aufenthaltern Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten einräumen wollen, so hätte sie es gewiß mit der Bestimmtheit und Ausführlichkeit gethan, wie solches in Bezug auf die schweizerischen Niedergelassenen in den Art. 41 und 42 gesehen ist.

So viel von formalem, gesetzlichem Standpunkte aus. Materiell läßt sich aber auch behaupten, daß deswegen, weil der kantonsangehörige Aufenthalter in Angelegenheiten seines Kantons, in welchem er geboren ist, in dem er lebt, dessen Personen- und Sachverhältnisse er kennt, ein Stimmrecht ausüben kann, — daraus noch nicht ipso facto hervorgeht, daß die gleiche Stimmberechtigung auch dem mit jenen Verhältnissen in der Regel nicht näher Vertrauten schweizerischen Aufenthalter in einem andern Kanton ebenfalls eingeräumt werden müsse.

Von selbst versteht es sich aber, daß die Kantone befugt sind, die Rechte der Aufenthaltler (in Bezug auf politische Stimmgebung) zu erweitern. Wenn daher der Verfassungsrath des Kantons Waadt, der zur Zeit mit der Revision der Verfassung von 1845 sich beschäftigt, eine Bestimmung in die neue Verfassung aufnehmen will, wornach „schweizerische Aufenthaltler,“ die seit 1 oder 2 Jahren zc. mit einem permis de séjour versehen sind, gleich den Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten stimmberächtigt sein sollen — so kann ihn Niemand daran hindern, und die Bundesverfassung steht dießfalls nicht im Wege. Eben so gewiß ist es aber auch, daß das Dekret vom 19. Februar l. J. des waadtländischen Großen Rathes, dessen beschwerdeter Art. 2 sich auf den bisherigen Art. 17 der Verfassung von 1845 und die bestehende Gesetzgebung fußt, nicht auf Grund behaupteter Verletzung der Art. 41 und 42 oder des Art. 48 der Bundesverfassung von Bundes wegen als aufgehoben erklärt werden kann.

Die Petitionskommission stellt daher, gestützt auf die in diesem Bericht ausgehobenen faktischen und rechtlichen Momente den Antrag:

Es wolle Ihnen belieben, über das vom derzeitigen Vorstand der Sektion der Helvetia eingereichte, aus Lausanne am 1. Juli l. J. datirte Gesuch, die Bestimmungen des waadtländischen Großerathesdekretes vom 19. Februar 1861, welche mit der Kantons- sowohl als mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen — von bundeswegen als aufgehoben zu erklären, — zur Tagesordnung zu schreiten.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 21. Juli 1861.

Für die Petitionskommission:
Hungerbühler.

G e s u c h

der

Helvetia=Sektion von Lausanne, betreffend Stimmfähigkeit der
Aufenthalter in kantonalen Angelegenheiten.

(Vom 1. Juli 1861.)

Tit.

Durch Dekret vom 19. Februar abhin hat der Große Rath des Kantons Waadt den nicht waadtländischen Schweizerbürgern, welche im Kanton kraft einer Aufenthaltsbewilligung (*permis de séjour*) wohnhaft sind, die Theilnahme an den Wahlversammlungen für den Verfassungsrath verwehrt.

Die Bürger, welche sich in diesem Falle befinden und plötzlich von der Wahlurne entfernt wurden, sind sehr zahlreich. So befanden sich allein in der Gemeinde Lausanne im letzten Februar 611 nicht waadtländische Schweizer, welche längst in die Stimmregister eingetragen waren. Von dieser Zahl übten mehr als 300 ihre politischen Rechte aus, ohne sich über ihren Wohnsitz anders als durch den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung von mehr als einem Jahre auszuweisen. Ein Theil derselben wohnt schon seit manchen Jahren in der Waadt und leistet daselbst wie die Waadtländer Militärdienst, ja es gibt sogar welche darunter, die im Kanton geboren sind und denselben nie verlassen haben.

Alle diese Bürger wurden kurzweg der politischen Rechte beraubt, die sie vorher unbestritten bis auf diesen Tag, besonders im Monat Januar bei der Abstimmung über die Frage der verfassungsmäßigen Revision, ausgeübt hatten; sie wurden derselben unter dem nichtigen Vorwande beraubt, daß das bürgerliche Domizil faktisch nicht auf dem wirklichen Domizil während einer gewissen Zeit, sondern nur auf einer Urkunde beruhe, die man im Kanton Waadt „*permis de domicile*“ nennt.

Aus Anlaß dieser außerordentlichen Maßregel wurden verschiedene Beschwerden an den Bundesrath gerichtet, allein diese h. Behörde wies die-

selben durch einen Beschluß ab, welchem zu entnehmen sein dürfte, daß sie nicht hinlänglich vom Gegenstande unterrichtet war.

Gegen diesen Beschluß erlauben sich die Unterzeichneten bei der Bundesversammlung zu rekurriren. Sie hegen die Ueberzeugung, daß, wenn der Bundesrath genaue Kenntniß von der Angelegenheit gehabt hätte, er alsdann eine andere Ansicht über die ihm unterbreitete Frage ausgesprochen haben würde.

Das Dekret des waadtländischen Großen Rathes vom 19. Februar 1861 enthält folgendes Dispositiv:

„Art. 2. Um zu den Wahlversammlungen zugelassen zu werden, muß man Aktivbürger sein.

„Aktivbürger sind die Waadtländer und die Eidgenossen, welche das 21. Altersjahr zurückgelegt haben, nachstehende Bedingungen erfüllen und sich in keinem der unter Art. 18 der Verfassung vorgesehenen Ausschlußfälle befinden; die Bedingungen sind:

„a) — —

„b) für den Eidgenossen:

„Im Kanton seit einem Jahre wohnhaft (domicilié) sein, Art. 19 der Verfassung, kraft einer Niederlassungsbewilligung.“

Der Bundesrath legt diese Bestimmung in seiner Antwort an die Gesuchsteller mit folgenden Worten aus:

„Hiedurch, spricht er, sehen sich alle diejenigen ausgeschlossen, welche den Kanton Waadt sogar seit mehr als einem Jahre bewohnen, wenn sie nicht in demselben niedergelassen (établis) sind, wie er hinzufügt, in Erwägung, daß eine Domicilbewilligung (permis de domicile) eine Niederlassungsbewilligung (permis d'établissement) im Gegensatz zu den Aufenthaltsbewilligungen (permis de séjour) ist, welche nur der flottanten Bevölkerung ertheilt werden.“

Der hohe Bundesrath anerkennt also, daß nach Maßgabe dieses Dekretes ein Bürger während mehreren Jahren im Kanton Waadt, ohne anderweitigen Wohnsitz, gewohnt haben und man ihm dennoch die politischen Rechte vorenthalten kann. In der That ergibt sich aus diesem Art. 2 des Dekretes, daß der nicht waadtländische Schweizer, welcher seine politischen Rechte ausüben will, nicht nur thatsächlich wohnhaft, sondern auch noch Besitzer einer besondern Urkunde, welche „permis de domicile“ genannt wird, sein muß.

Andererseits setzt jedoch der Bundesrath voraus, daß die sogenannten Aufenthaltsbewilligungen nur der flottanten Bevölkerung ausgestellt werden. Hinwieder ist Thatsache:

- a. daß ein nicht waadtländischer Schweizer seit Jahren im Kanton Waadt, ohne anderswo niedergelassen zu sein, gesetzlich ansäßig sein kann, ohne mit einem „permis de domicile“ versehen sein zu müssen;

b. daß die Aufenthaltsbewilligung nicht nur der flottanten Bevölkerung ertheilt wird.

Die Unterscheidung der zur Regelung des Aufenthalts eines nicht waadtländischen Bürgers dienenden Schriften in Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung („permis de domicile“ et „permis de séjour“) ist durch das Fremdengesetz vom 13. Dezember 1848 festgestellt. Wir führen hier drei wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes an:

„Die nicht waadtländischen Schweizer und Ausländer, welche im Kanton wohnen oder sich aufhalten wollen, sind verpflichtet, sich mit einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen, ausgenommen in den von Art. 7, 28 und 29 des Gegenwärtigen vorgesehenen Fällen.“

„Art. 5. Sich mit einer Niederlassungsbewilligung zu versehen, sind die nicht waadtländischen Schweizer und die Ausländer verpflichtet,

- „a. wenn sie verheirathet oder Familienväter sind;
- „b. wenn sie Vorsteher oder Gesellschafter irgend eines Handels- oder Industriegeschäftes oder Angestellte in einem solchen sind;
- „c. oder endlich, wenn sie Haushaltung führen, ohne sich in einem der in beiden vorstehenden Paragraphen erwähnten Fälle zu befinden.

„Art. 6. Sich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen, sind verpflichtet:

- „a. die nicht waadtländischen Schweizer und Ausländer, welche sich zwar in einem der im Art. 5 erwähnten Fälle befinden, aber nur vorübergehend ihren Aufenthalt im Kanton nehmen wollen;
- „b. alle Arbeiter, Bedienten und überhaupt alle dem Kanton fremden Personen, welche sich nicht in einem der durch gegenwärtiges Gesetz besonders vorgesehenen Fälle befinden;
- „c. alle dem Kanton fremden Personen, welche unter 20 Jahren alt sind und deren Eltern außerhalb des Kantons wohnen.“

Diesen Angaben fügen wir noch bei, daß Art. 8 die Dauer der Niederlassungsbewilligung auf ein, zwei, drei oder vier Jahre und Art. 9 die Dauer der Aufenthaltsbewilligung auf 3 und 6 Monate bestimmt, nach Ablauf welcher Fristen der Inhaber der Bewilligung dieselbe erneuern lassen soll.

Bezüglich der eigentlichen flottanten Bevölkerung, d. h. derjenigen, welche sich nicht über einen Monat im Kanton aufhält, so hat sich dieselbe weder mit einer Niederlassungs-, noch mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen (S. Art. 29 des Gesetzes).

Der Art. 2 des Gesetzes von 1848 schreibt nun vor, der nichtwaadtländische Schweizer, welcher mehr als einen Monat im Kanton wohnen wolle, müsse entweder eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Allein gegenüber dieser Bestimmung stellen die Art. 5 und 6, welche die beiden Arten der Bewilligung bezeichnen, die strikte Regel auf, daß alle dem Kanton fremden Personen, welche weder Hausväter, noch Geschäftsvorsteher sind, noch in eigener Haushaltung leben, verpflichtet sind, sich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen. Dieß sind:

- a) die unverheiratheten Rentner;
- b) die Handlungsgehilfen;
- c) die Aufseher und andern Angestellten in den Fabriken;
- d) die Lehrer und Unterlehrer in den Privaterziehungsinstituten, welche am Tische des Institutvorstehers oder in Kosthäusern essen;
- e) die nichtwaadtländischen Studenten;
- f) die Arbeiter;
- g) die Dienstboten u. s. w. u. s. w.

Alle diese Leute Schweizerischer Herkunft können keinen andern Ausweis als die Aufenthaltsbewilligung erhalten, was im Uebrigen die Dauer ihres Wohnens im Kanton sein mag. Dieß ist so wahr, daß es viele in der Waadt seit 15 und 20 Jahren angefessene Schweizerbürger gibt, welche nie eine andere Förmlichkeit als die Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung erfüllt haben.

Vorstehenden Gattungen ist noch diejenige der Söhne von nicht-waadtländischen, allein im Kanton niedergelassenen Schweizerfamilien beizuzählen. Wenn in der That diese jungen Leute das väterliche Haus verlassen, um ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufzuschlagen, so fordert man in letzterer von ihnen die Erhebung einer Aufenthaltsbewilligung und ertheilt ihnen keine Niederlassungsbewilligung.

Die Folgen dieses Zustandes lassen sich leicht ermessen:

Einerseits kann eine Person faktisch, gesetzlich und seit einer ganzen Reihe von Jahren im Kanton Waadt domicilirt sein, ohne einen andern Ausweis zu besitzen als die Aufenthaltsbewilligung.

Andererseits gibt es Klassen von Bürgern, welche nur kraft einer solchen Bewilligung in demselben wohnen können und daher nicht ganz frei sind, sich eine andere Bewilligung zu verschaffen, so daß für sie die Aufenthaltsbewilligung obligatorisch wird, was auch sonst ihre Absicht betreffend die Dauer ihres Wohnsitzes im Kanton Waadt sein mag.

War der Große Rath befugt, kraft der Aufenthaltsbewilligung im Kanton wohnende Schweizer ihrer politischen Rechte zu berauben?

Die Bundesverfassung schreibt im Art. 42 vor:

„Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegen-

„heiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die „Kantonalgesezgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

„Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.“

Diese Vorschrift erwähnt nur die niedergelassenen (établis) Schweizer? Ist dieß nur derjenige, der ein Geschäft (établissement) besitzt? Ist es der Hausvater? Wäre dem so, so wären alle Unverheiratheten, alle nicht mit Glücksgütern gesegneten Personen vom Genuß politischer Rechte ausgeschlossen und unser schweizerischer Freistaat würde so ziemlich einer Aristokratie ähnlich sehen.

Die Bedingung der Niederlassung bedeutet daher etwas Anderes.

Der an einem Orte angefessene Schweizer ist daselbst niedergelassen. Jeder Schweizer ist da niedergelassen, wo der Siz seiner Geschäfte sich befindet, seien diese groß oder klein. Der Arbeiter ist in der Gemeinde niedergelassen, wo er arbeitet, lebt, seinen Verdienst erwirbt und verzehret. Sein bescheidenes Obdach ist seine wahre Niederlassung. Da befindet sich sein wirkliches Domizil.

Wir glauben mithin, jeder Bürger besize eine Niederlassung, und diese bestehe in nichts andern als dem Mittelpunkte seiner Thätigkeit. In dem Sinne hat der Geselle oder Dienstkote sein Etablissement bei dem Meister, für den er arbeitet, und an diesem Orte befindet sich auch sein politisches Domizil.

Diese Auslegung ist auch die einzige, welche man der Bundesverfassung geben darf, wenn man nicht eine Menge von jungen Leuten, die ihres Broderwerbes halber für einige Jahre in einem andern Kanton als dem ihrigen ihren Wohnsiz aufschlagen wollen, ihrer politischen Rechte berauben will. Ihnen den Verzicht auf das Stimmrecht vorschreiben, heißt die bürgerliche Gleichheit mit Füßen treten. Sie zwingen, daheim in ihrer Gemeinde ihre politischen Rechte auszuüben, das heißt, ihnen eine schwere, ungerechte Last aufbürden, die zudem schlecht zum Geiste der Bundesverfassung paßt, welche den Grundsaz aufgestellt hat, der Schweizerbürger übe da seine politischen Rechte aus, wo er seinen Wohnsiz habe. (Bundesverfassung Art. 41, Ziffer 2, und 63.)

Das Dekret, gegen welches wir rekurriren, ist eben so wenig dem öffentlichen waadtländischen Rechte, als demjenigen des Bundes gemäß. Die waadtländische Verfassung schreibt im Art. 17 vor, daß, um Aktivbürger zu sein, der Eidgenosse seit einem Jahre im Kanton Waadt domizilirt sein müsse.

Nun haben wir gesehen, daß das Domizil im Kanton Waadt sowol aus einer einjährigen Aufenthaltsbewilligung als aus einer Niederlassungsbewilligung hervorgeht und die Aufenthaltsbewilligung gewissen Kategorien von Personen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Wohnung, ertheilt wird. In diesem Sinne ist die waadtländische Verfassung bis zum Dekret

vom 19. Februar abhin angewendet worden. Wirklich genossen die in Rede stehenden Schweizerbürger unter dem erwähnten Gesetze vom 13. Dezember 1848 die vollste Freiheit in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Man gewährte dieselben sowol den Inhabern von einjährigen Aufenthaltsbewilligungen, als denjenigen von Niederlassungsbewilligungen.

Dies ist so richtig, daß mehrere von den heute ihrer Rechte beraubten Bürgern diese Rechte schon oft ausgeübt haben, was durch unwiderlegliche Beweise darzuthun wäre.

Das Dekret vom 19. Februar beraubt daher ihrer politischen Rechte Schweizerbürger, welche diese Rechte kraft Art. 17 der Waadtländer-Verfassung von 1845 schon besessen und ausgeübt hatten.

Also läuft dieses Dekret der Bundesverfassung und der Kantonalverfassung zuwider.

Deßhalb stellen die Unterzeichneten das Begehren, die h. Bundesversammlung wolle die Vorschriften des erwähnten Dekretes, welche nicht im Einklange mit der Bundesverfassung sind, aufheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Räte, den Ausdruck der Hochachtung der Unterzeichneten.

Namens der Lausanner-Sektion der Helvetia und nach stattgefundener Berathung dieses Vereins,

Lausanne, den 1. Juli 1861.

Der Präsident:
J. Cytel-Colladon.

Bericht und Antrag der nationalrätlichen Petitionskommission, über das Gesuch der Helvetia-Section von Lausanne d. d. 1. Juli 1861, wegen theilweiser Aufhebung des waadtländischen Großrathsdekretes vom 19. Februar 1861, betreffend Stimmfähigkeit der...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1861
Date	
Data	
Seite	395-409
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.